

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

ADP

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-9
11-14 **B** _____
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlicher Träger (Jugendamt) 10 ☐ 1

Überörtlicher Träger (Landesjugendamt) ☐ 2

Freier Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptions-
vermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 3 AdVermiG) ☐ 3

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) ☐ 4

A2 Art der Adoption

i Eine **internationale Adoption** liegt vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit der Adoption nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Es handelt sich auch dann um eine internationale Adoption, wenn das **Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung nach Deutschland gebracht worden ist.**

Nationale Adoption 35 ☐ 1

Internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) ☐ 2

B Angaben zum Adoptivkind

B1 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

i Die Angaben werden unter anderem auf europäischer Ebene benötigt, um zu erfassen, wie häufig die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Adoption erworben wird. Geben Sie daher bitte bei Adoptivkindern, die **vor der Adoption** neben einer ausländischen bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nur die **deutsche Staatsangehörigkeit** an.

Deutsch 36 ☐ 1

Andere Staatsangehörigkeit ☐ 2

Bitte geben Sie die Signiurnummer für die „Andere Staatsangehörigkeit“ an
(siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).

37-39 _____

Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage B5.

Weiter mit Angabe der
Staatsangehörigkeit.

Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage B5.

**B2 Herkunftsland des Adoptivkindes
(falls abweichend von der Staatsangehörigkeit)**

i Nur auszufüllen bei **internationalen Adoptionen**, wenn Staatsangehörigkeit und Herkunftsland des Adoptivkindes **voneinander abweichen**.

*Bitte geben Sie die Signiurnummer für das Herkunftsland an
(siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).*

Herkunftsland (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit) 40-42

B3 Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

i Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten ohne längere Unterbrechungen unmittelbar **vor Ausspruch** der Adoption.

Im Inland (Deutschland) 43 ☐ 1

Im Ausland ☐ 2

B4 Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland

i Maßgeblich ist der Ort, an dem die Adoption ausgesprochen wurde. Nicht gemeint sind hier die nachträgliche Anerkennung einer Adoption durch ein deutsches Gericht oder eine Nachadoption bei Ablehnung einer Anerkennung.

Im Inland (Deutschland) 44 ☐ 1

Im Ausland ☐ 2

B5 Geschlecht des Adoptivkindes (nach Geburtenregister)

Männlich 45 ☐ 1

Weiblich ☐ 2

Divers ☐ 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

B6 Geburtsdatum des Adoptivkindes

i Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. 46-53 Tag Monat Jahr

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

C1 Liegen Ihnen Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes vor (z. B. zum Familienstand)?

i Gemeint ist die Situation der leiblichen Eltern zu **Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens**. Falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist, beziehen Sie Ihre Angaben bitte auf den **verbleibenden leiblichen Elternteil**. Das gilt auch, wenn ein leiblicher Elternteil oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Sind **beide leiblichen Eltern** unbekannt oder verstorben, **geben Sie dies bitte hier an**. Im Fall einer **Sukzessivadoption** ist der Adoptivelternteil **wie ein leiblicher Elternteil** zu behandeln.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Ja, und zwar ...

zu einem leiblichen Elternteil (z. B. alleinerziehende Mutter) 54 ☐ 1  Weiter mit Frage C4.

zu beiden leiblichen Elternteilen ☐ 2

Nein, da ...

leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich ☐ 3  Weiter mit Abschnitt D.

leibliche Eltern verstorben ☐ 4

C2 Geschlecht der leiblichen Eltern (nach Geburtenregister)

Bitte ordnen Sie jedem Elternteil ein Geschlecht zu. Behalten Sie die gewählte Zuordnung zu Elternteil 1 und 2 bei Beantwortung der Folgefrage bei.

Männlich
Weiblich
Divers
Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
55 ☐ 1	56 ☐ 1
☐ 2	☐ 2
☐ 3	☐ 3
☐ 7	☐ 7

C3 Familienstand der leiblichen Eltern

i Gemeint ist der Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens.

Ledig
Verheiratet, zusammenlebend
Verheiratet, getrennt lebend
Wiederverheiratet
Geschieden
Verwitwet
Eingetragene Lebenspartnerschaft
Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57 ☐ 1	58 ☐ 1
☐ 2	☐ 2
☐ 3	☐ 3
☐ 4	☐ 4
☐ 5	☐ 5
☐ 6	☐ 6
☐ 7	☐ 7
☐ 8	☐ 8
☐ 9	☐ 9

Weiter mit Abschnitt D.

C4 Geschlecht des leiblichen Elternteils (nach Geburtenregister)

i Gemeint ist das Geschlecht des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

Männlich
Weiblich
Divers
Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

55 ☐ 1
☐ 2
☐ 3
☐ 7

C5 Familienstand des leiblichen Elternteils

i Gemeint ist der Familienstand des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

Ledig
Verheiratet, zusammenlebend
Verheiratet, getrennt lebend
Wiederverheiratet
Geschieden
Verwitwet
Eingetragene Lebenspartnerschaft
Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57 ☐ 1
☐ 2
☐ 3
☐ 4
☐ 5
☐ 6
☐ 7
☐ 8
☐ 9

D5 Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

i Ein Familien- oder ausländisches Gericht kann die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ersetzen, wenn das Unterbleiben der Adoption zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind führt. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Ja

Nein

94 ☐ 1

☐ 2

Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D6.
Bei **internationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D7.

D6 Beginn/Ende der Adoptionspflege

i Die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflege dient der Vorbereitung der Adoption. Dabei verbringt das Kind eine angemessene Zeit, üblicherweise ein Jahr, in der Pflege der künftigen Adoptiveltern. In bestimmten Fällen (z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption) kann die Adoptionspflege verkürzt werden oder ganz entfallen.

Adoptionspflege

Beginn der Adoptionspflege

Ende der Adoptionspflege

Keine Adoptionspflege (da z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption)

95 ☐ 1

Weiter mit Beginn/Ende der Adoptionspflege.

96-103

Tag Monat Jahr

104-111

Tag Monat Jahr

95 ☐ 2

Weiter mit Frage D7.

D7 Datum des Adoptionsbeschlusses

i Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch der Adoption im Ausland erfolgte, ist dieses Datum anzugeben. Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch in Deutschland erfolgte, ist dieses Datum maßgeblich. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Datum des Adoptionsbeschlusses

112-119

Tag Monat Jahr

E Angaben zur Adoptivfamilie

E1 Adoption durch ...

Einzelperson (auch im Fall von Stiefkind-/Sukzessivadoption)

Paar (gemeinschaftliche Adoption)

120 ☐ 1

☐ 2

Weiter mit Frage E2 und Elternteil 1 bei Frage E3 (ohne Regieanweisung).
Weiter mit Frage E2 und Elternteil 1 und 2 bei Frage E3 (mit Regieanweisung).

E2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

i Stiefkindadoptionen sind durch verheiratete und - unter bestimmten Voraussetzungen - durch unverheiratete Paare möglich. Inbegriffen sind in beiden Fällen auch Sukzessivadoptionen. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten dabei im Sinne der Statistik als unverheiratetes Paar. Wählen Sie im Fall einer Sukzessivadoption durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft daher bitte „Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar“ aus.

Verwandte

Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar (auch bei Sukzessivadoption)

Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar (auch bei Sukzessivadoption)

Sonstige Nichtverwandte

121 ☐ 1

☐ 2

☐ 3

☐ 4

**E3 Geschlecht der Adoptiveltern/
des Adoptivelternteils (nach Geburtenregister)**

Bitte behalten Sie die Zuordnung der Elternteile bei Beantwortung
der Fragen E4 und E5 bei.

Männlich

Weiblich

Divers

Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
122	123
☐ 1	☐ 2
☐ 2	☐ 2
☐ 3	☐ 3
☐ 7	☐ 7

E4 Familienstand der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Ledig

Verheiratet, zusammenlebend

Verheiratet, getrennt lebend

Wiederverheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben

Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

124	125
☐ 1	☐ 1
☐ 2	☐ 2
☐ 3	☐ 3
☐ 4	☐ 4
☐ 5	☐ 5
☐ 6	☐ 6
☐ 7	☐ 7
☐ 8	☐ 8
☐ 9	☐ 9

E5 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Deutsch

Andere Staatsangehörigkeit

126	127
☐ 1	☐ 1
☐ 2	☐ 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemalteisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaish	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen. Bei einer internationalen Adoption, die einer gerichtlichen Anerkennung bedarf, ist die Auskunft erst zu erteilen, wenn die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung (§ 2 AdWirkG) des zuständigen Familiengerichts vorliegt. Der ausgefüllte Fragebogen ist monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden. Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption. Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeines

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Adoptionsvermittlung sind Jugendämter berechtigt, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben. Landesjugendämter haben eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten (§ 2 Absatz 1 AdVermiG). Jugendämter benachbarter Gemeinden/Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin, Hamburg und Saarland kann die Adoptionsvermittlung dem jeweiligen Landesjugendamt übertragen werden (§ 2 Absatz 2 AdVermiG).

Freier Träger

Zur Adoptionsvermittlung im Inland sind die örtlichen und zentralen Stellen der Diakonie, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Fachverbände befugt. Dazu zählen auch sonstige Organisationen mit Sitz in Deutschland. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes (nach § 2 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle

Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind anerkannte Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt (§ 4 Absatz 2 AdVermiG). Dazu bedarf eine Adoptionsvermittlungsstelle der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Sie berechtigt zu der Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ (§ 4 Absatz 2 AdVermiG).

Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Als internationale Adoptionen gelten nach § 2a AdVermiG solche Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Adoptionsantrags nach Deutschland gebracht worden ist. **Die Staatsangehörigkeiten des Kindes oder der Adoptiveltern spielen dabei keine Rolle.** Die Adoption kann sowohl im Ausland als auch im Inland ausgesprochen worden sein.

Nicht gemeint sind Drittstaatenadoptionen oder Inlandsadoptionen im Ausland, bei denen das Kind im Ausland lebt und dort verbleibt (z. B. Auslandsdeutsche adoptieren ein Kind im Ausland).

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVermiG genannten Stellen befugt.

B Angaben zum Adoptivkind

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Gemeint ist hier die Situation zum Zeitpunkt vor Beginn des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit **ausschließlich** ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese gemäß der Liste der Staatsangehörigkeiten einzutragen.

Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, abweicht. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich das Kind dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchszwecken, zur Erholung, einer Kur oder ähnlichen privaten Zwecken dient und kürzer als ein Jahr dauert.

Geschlecht des Adoptivkindes

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Geburtsdatum des Adoptivkindes

Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. Liegen keine Informationen zum Geburtsdatum vor, so ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

Geschlecht der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. In Zweifelsfällen ist das Geschlecht der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens gemeint.

Familienstand der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege. Der Familienstand ist personenbezogen an den allgemeinen rechtlichen Kategorien zum Familienstand mit weiteren Zwischenabstufungen orientiert. „Wiederverheiratet“ ist anzugeben, wenn zu Beginn des Adoptionsverfahrens eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z. B. mit einem Stiefelternteil) erneut verheiratet war.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

Beispiel 1:

Eine zuvor ledige Frau hat nach der Geburt ihres Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes geheiratet. Der Aufenthalt des Kindesvaters ist unbekannt. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall für die Frau „verheiratet zusammenlebend“ anzugeben.

Beispiel 2:

Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter „geschieden“ und als Familienstand des Vaters „wiederverheiratet“ einzutragen.

Beispiel 3:

Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Beispiel 4:

Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner (A) hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner (B) dieses Kind (sogenannte Sukzessivadoption). In diesem Fall ist der Familienstand des Adoptivvaters (A) - und zwar „eingetragene Lebenspartnerschaft“ - einzutragen.

D Angaben zum Adoptionsverfahren

Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe „Beispiel 4.“). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Heim“ ist nur in Fällen von Heimerziehung nach § 34, 35a SGB VIII auszuwählen und wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

„Anonyme Geburt/Babyklappe“ ist ausschließlich in Fällen von anonymer oder vertraulicher Geburt sowie der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. In diesen Fällen sind keine Angaben zur Herkunftsfamilie unter Abschnitt C vorgesehen.

„Krankenhaus/Mutter-Kind-Heim“ wählen Sie bitte aus, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch eine (nicht-anonyme bzw. nicht-vertrauliche) Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Mutter-Kind-Einrichtung (§ 19 SGB VIII) anschließt.

Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption von einem oder beiden Elternteil/-en verweigert wurde und daher durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

E Angaben zur Adoptivfamilie

Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, bevor die Adoption rechtskräftig wurde.

„Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar...“ ist ausschließlich bei Stiefkindadoptionen durch miteinander verheiratete Paare auszuwählen. Das gilt für gegen- wie gleichgeschlechtliche Ehepaare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten im Sinne der Statistik als unverheiratet und zählen daher nicht dazu. Geben Sie diese Fälle bitte unter den unverheirateten Paaren an.

Voraussetzung für eine Adoption durch „Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar...“ ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor (§ 1766a BGB). Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.

Zu „sonstigen Nichtverwandten“ gehören alle Personen, die weder mit dem Kind verwandt sind, noch zu ihren Stiefelternteilen zählen.

Geschlecht der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Familienstand der Adoptiveltern

„Wiederverheiratet“ ist anzugeben, wenn zu Beginn des Adoptionsverfahrens eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z. B. mit einem Stiefelternteil) erneut verheiratet war.

Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist diese hier anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Statistik der Kinder und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 20²⁴

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.